

Satzung

Des Vereins „Heimatfreunde Ruhlsdorf“
Verein für Geschichte und ländliches Brauchtum

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Arbeit des Vorstandes
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzmittel des Vereins
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Mehrheit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Ruhlsdorf“ Verein für Geschichte und ländliches Brauchtum. Nach folgender Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Ruhlsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, dass gemeindliche Leben im Sinne der Geschichte und der Heimatpflege, insbesondere des ländlichen Brauchtums, in Ruhlsdorf zu wahren und zu fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Vermittlung der Geschichte, der Heimatkunde, der ländlichen Sitten und Gebräuche und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Finanzierung der zu fördernden Aufgaben.
Den Bewohnern von Ruhlsdorf soll ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit mit ihrem Heimatort vermittelt werden. Dazu gehört auch die Verbindung und Unterstützung der anderen Vereine.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder dürfen nicht an Entscheidungen des Vereins mitwirken, durch die sie persönlich einen finanziellen Vorteil erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, indem die beitrittswillige Person ihren Beitritt zum Verein gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Der Vorstand kann dem Beitritt widersprechen. Widerspricht der Vorstand der Beitrittserklärung nicht binnen 6 Wochen nach Zugang, ist die Mitgliedschaft erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod des Mitglieds
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss
- (4) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand maßgeblich.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats gegen die Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden des Vereins erheben. Der Vorsitzende muss die Beschwerde der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Für den Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem die Möglichkeit der Rechtfertigung einzuräumen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar des angefangen Jahres.
Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen der Erschienene auf sich vereinigt. Die Wahl des Vorstandes kann nur dann gültig erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmittel während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsduer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Wahlperiode durch die Wahl neue Vorstandsmitglieder abwählen, wenn sie in die Arbeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kein Vertrauen mehr hat (außerordentliche Neuwahl). Absatz 3 gilt entsprechend. Wird ein neuer Vorstand durch außerordentliche Neuwahl gewählt, so beginnt für den neu gewählten Vorstand die Wahlperiode von 2 Jahren mit dem 01. Januar des laufenden Jahres zu zählen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte außerordentliche Neuwahl hinzuweisen, andernfalls sie nicht wirksam erfolgen kann.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Auslagen sind ihnen in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 7 Arbeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er bestimmt insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, ist dieser verhindert sein Stellvertreter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann Beschlüsse außerhalb der Vorstandssitzung schriftlich im Umlaufverfahren treffen. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel müssen einstimmig gefasst werden. Sind durch den Beschluss Ausgaben von mehr als 5000,- € zu leisten, so ist die Mitgliederversammlung zuvor zu hören.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Kalendervierteljahr. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende des Vereins mindestens vierzehn Tage vorher ein. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse des Vorstands protokolliert werden.
- (5) Der Vorstand erstellt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht. Näheres zum Finanzbericht regelt § 10 der Satzung. Beide Berichte werden der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes gleichzeitig vorgelegt.
- (6) Wird der Vorstand nicht entlastet, so muss zu zurücktreten. Es ist durch die Mitgliederversammlung sodann ein kommissarischer Vorstand zu bilden, der aus mindestens drei Personen besteht. Der kommissarische Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wahl muss spätestens 6 Wochen nach dem Rücktritt des Vorstandes erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn
 - (a) Der Vorstand diese für notwendig hält;
 - (b) Die Satzung es erfordert;
 - (c) 1/10 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins mittel einfachen Brief mit einer Frist von 3 Wochen an die letzte bekannte Wohnanschrift. Der Einladung muss das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Mitgliederversammlung enthalten. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und legt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Für die Änderung der Satzung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur gültig erfolgen, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen und der Änderungsantrag in seinem Wortlaut wiedergegebenen wurde. § 2 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand hinsichtlich der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie kann dem Vorstand Empfehlungen für Schwerpunkte der Förderung geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie kann den Vorstand der Maßgabe von § 6 Abs. 3 der Satzung abwählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - (a) Entlastung des Vorstandes;
 - (b) Auflösung des Vereins;
 - (c) Änderung der Satzung.

§ 10 Finanzmittel des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben durch die Beschaffung von Mitteln in Form von
 - (a) Mitgliedsbeiträgen,
 - (b) Förderbeiträge;
 - (c) Spenden;
 - (d) Sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen. § 7 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich und vollständig zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der aktuellen Beitragsordnung geregelt. Jedes Mitglied kann sich verpflichten, einen darüber hinausgehenden Förderbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit des Förderbeitrages legt das Mitglied selbst fest und teilt das dem Vorstand mit.
- (5) Auf Antrag kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und Beitragsermäßigungen gewähren, wenn die pünktliche und vollständige Beitragszahlung eine unzumutbare Härte darstellt.
- (6) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Verwendung der Vereinsmittel legt der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahrs einen Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Dieser

enthält eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben sind so zu erläutern, dass die satzungsgemäße Mittelverwendung nachvollzogen werden kann.

- (7) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Verwendung der Vereinsmittel ist nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Revisoren zu prüfen. Sie prüfen insbesondere den Finanzbericht des Vorstandes und fügen diesem ihren Prüfbericht bei. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für die Auflösung sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die Auflösung kann nur gültig beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Mehrheit

- (1) Einfache Mehrheit i. S. dieser Satzung bedeutet, dass ein Wahlvorschlag oder ein Antrag mehr zustimmende als ablehnende Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (2) Absolute Mehrheit i. S. dieser Satzung bedeutet, dass einem Wahlvorschlag oder einem Antrag mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen muss.

Errichtet zu Ruhlsdorf am 08.09.2025